

SPLG

Sozialpädagogische Lebensgemeinschaften

Grundlagen und Standards



Inhalt

Vorwort	1
Definition	2
Einführung	3
Fachliche Grundlagen und Standards	7
Zusammenarbeit von Träger und Fachkraft	11
Jugendhilferechtliche Aspekte des SGB VIII	14
Informationsquellen	17
Impressum	19

„Für die Erziehung eines Kindes braucht es ein ganzes Dorf.“

Dieses afrikanische Sprichwort fasst als Leitgedanken zusammen, was sich hinter dem Konzept der Sozialpädagogischen Lebensgemeinschaft verbirgt. Es verdeutlicht die notwendigen und vielfältigen Ressourcen, die erforderlich sind, um die gelingende Erziehung eines in einer SPLG lebenden Kindes zu ermöglichen.

Mit diesen heute noch immer stimmigen Sätzen begann das Vorwort der ersten Auflage dieser Arbeitshilfe aus dem Jahr 2011. Seitdem hat sich vieles verändert. Die Problemlagen vieler Kinder und Jugendlichen werden immer komplexer, die Anfragen der Jugendämter übersteigen inzwischen weit das Angebot der vorhandenen Plätze, obwohl die Platzzahlen alleine bei den Mitgliedsorganisationen des Paritätischen in NRW von 246 in 2011 auf 425 in 2019 gestiegen sind. Es werden auch immer mehr Plätze für junge Kinder benötigt. Zugleich wird es für die Träger immer schwieriger geeignete Fachkräfte für diese anspruchsvolle Aufgabe zu gewinnen. Die zu erfüllenden Anforderungen durch Qualifizierungsbedarfe sowie gesetzliche Veränderungen steigen stetig.

Seit 2014 gibt es keinen geltenden Landesrahmenvertrag für die Übernahme von Leistungen in der stationären Jugendhilfe in NRW mehr. Nun droht im Zusammenhang mit der aktuell geplanten SGB VIII Reform ein Wegfall der Betriebserlaubnispflicht für Sozialpädagogische Lebensgemeinschaften. Damit wären die Landesjugendämter als Aufsichtsbehörde nicht mehr zuständig und der Kinderschutz wäre dadurch nur noch in geringerem Umfang gewährleistet.

Vor diesem Hintergrund ist die redaktionelle Überarbeitung dieser Broschüre entstanden. Ich bedanke mich herzlich bei den Vertreter*innen der Mitgliedsorganisationen, die sich an der Überarbeitung der Broschüre beteiligt haben, für die gute Zusammenarbeit.

Sie wendet sich an Fachkräfte und Fachinstitutionen der Hilfen zur Erziehung sowie an die örtlichen Jugendämter und an die Landesjugendämter und informiert über den Stand der fachlichen Entwicklung der Sozialpädagogischen Lebensgemeinschaften in Trägerschaft unserer Mitgliedsorganisationen knapp 10 Jahre nach der Veröffentlichung der 1. Auflage.

Kinder brauchen verlässliche sowie tragfähige Orte und Beziehungen, wenn sie nicht mehr in ihrem Herkunftsmilieu leben können, weil die dortigen

Bedingungen keine ausreichende Gewähr für ihr Wohlergehen ermöglichen. Hierzu zählen unzureichende materielle und emotionale Versorgung, wie Hunger, Durst und Erduldung von körperlicher und seelischer Gewalt in unterschiedlichen Ausprägungen.

Es gibt Kinder und Jugendliche, die mit den Anforderungen eines Gruppenalltags der stationären Erziehungshilfe überfordert sind und die mit ihren Verhaltensweisen im Rahmen von Gruppenangeboten nicht aufgefangen werden können. Die Chance, dass auch diese jungen Menschen eine positive und exklusive Beziehung zu einem Erwachsenen als Voraussetzung für ein gelingendes Alltagsleben zu finden, bieten Sozialpädagogische Lebensgemeinschaften. Sie sind – bildhaft gesprochen – der Versuch, die institutionellen Rahmungen so zu organisieren, dass sie positive und exklusive Beziehungen zwischen einem Kind und einem Erwachsenen bzw. dessen Familie ermöglichen und fördern.

Gelingen kann das nur mit hoher persönlicher und fachlicher Kompetenz der Fachkraft in enger Zusammenarbeit und mit Unterstützung des Trägers und des Helfer*innen- Systems sowie mit der indirekten Unterstützung ihres privaten Umfeldes und vielfältigen Ressourcen an Unterstützung und Entlastung. Sozialpädagogische Lebensgemeinschaften sind durch die Spannung gekennzeichnet, die private und die berufliche Sphäre der Fachkraft zum Wohl und zum Nutzen eines Kindes zusammen zu führen. Dabei hat gerade dieses Feld sozialpädagogischen Handelns in den letzten 10 Jahren enorm viel geleistet.

An vielen Beispielen wird deutlich, dass Sozialpädagogische Lebensgemeinschaften den dort lebenden Kindern und Jugendlichen die Möglichkeiten bieten, sich trotz vieler Vorbelastungen im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu eigenständigen und selbstverantwortlichen Erwachsenen zu entwickeln.



A handwritten signature in black ink, which reads 'Elke Schmidt-Sawatzki'.

Elke Schmidt-Sawatzki
Landesvorsitzende des Paritätischen NRW

Definition SPLG des Paritätischen NRW

In einer Sozialpädagogischen Lebensgemeinschaft lebt eine pädagogische Fachkraft mit bis zu zwei jungen Menschen gemeinsam in einem Haushalt. SPLG dienen überwiegend der längerfristigen Unterbringung junger Menschen. Die Fachkraft betreut die Kinder und Jugendlichen in einem familienanalogen Rahmen mit einem Mindestbetreuungsschlüssel von einer Fachkraft für zwei junge Menschen. SPLG sind dezentraler Bestandteil einer Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe und damit Teil der stationären Erziehungshilfe.

Die SPLG wird regelmäßig und kontinuierlich von qualifizierten Beratungskräften des Trägers in allen fachlichen Fragestellungen beraten und begleitet. Jugendhilferechtlich sind SPLG dem § 34 SGB VIII (Heimerziehung und sonstige betreute Wohnformen) zugeordnet. Im Rheinland werden SPLG auch als Erziehungsstellen bezeichnet. Dies kann allerdings zu Verwechslungen mit qualifizierten Vollzeitpflegeverhältnissen (§ 33 Satz 2 SGB VIII) führen, die dort ebenfalls als Erziehungsstelle bezeichnet werden.



© LAG Freie Wohlfahrtspflege

Einführung

Geschichtliche Entwicklungsstränge

In einem fachlichen Diskurs der Träger im Paritätischen in Nordrhein-Westfalen haben sich die Mitgliedsorganisationen des Paritätischen auf folgende Definition geeinigt:

In Folge der Kritik an einer anstaltsförmigen Heimerziehung als oft totalitäre Institution gründeten zumeist Fachkräfte Ende der 1970er Jahre verschiedene Einrichtungen der Erziehungshilfe mit einem institutionskritischen Ansatz und organisierten sich im Paritätischen Wohlfahrtsverband NRW. Hierzu zählten insbesondere auch Jugendwohngemeinschaften und Kinderhäuser als selbstständige Kleinsteinrichtungen. Sie verstanden sich als Alternative zur Heimerziehung. Während Jugendwohngemeinschaften durch eine gruppenpädagogische Konzeption zu charakterisieren sind, kennzeichneten sich Kinderhäuser durch ein familienpädagogisches Selbstverständnis. Hier lebten in der Regel sechs untergebrachte Kinder mit einem Ehepaar – davon ein Partner mit der Qualifikation als Fachkraft – gemeinsam unter einem Dach. Ergänzt wurde das Kinderhaus durch eine von außen hinzukommende Fachkraft. Die Anzahl der Kinder, die in familienanalogen Kleinsteinrichtungen lebten basierte nicht auf konzeptionellen Festlegungen und pädagogischen Inhalten sondern war das Ergebnis einer wirtschaftlichen Setzung durch die damalige Pflegesatzkommission. Selbständige Jugendwohngemeinschaften

und Kinderhäuser begaben sich mit ihren Einrichtungen in das Rahmensystem der Heimerziehung. Größere Einrichtungen etablierten seinerzeit familienanaloge Betreuungsformen im Kontext der Pflegegesetzfinanzierung als ausgelagerte Heimplätze.

Mit dem SGB VIII, in dem sich bereits Elemente der lebensweltorientierten Jugendhilfe¹ spiegeln, wurde den Landesjugendämtern mit dem Instrument der Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII faktisch die Aufgabe übertragen, festzulegen, was eine Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe ist. Die Definitionsmacht wurde damit rechtlich im SGB VIII verankert. Bis 1999 dauerte es in NRW aber noch, bis mit der Abschaffung der Pflegesatzkommission – abgelöst von der Landeskommission Jugendhilfe – die Voraussetzungen für Einrichtungen mit weniger als sechs Plätzen geschaffen wurden. In dieser Zeit entstanden auch bei kleineren Trägern vermehrt stationäre, familienanaloge Projekte als sonstige betreute Wohnform nach § 34 SGB VIII. Hier leben ein bis zwei junge Menschen mit einer pädagogischen Fachkraft, unter Einbeziehung deren privater Ressourcen im gemeinsamen Wohnraum und werden rund um die Uhr betreut. Damit wurde im Bereich der Heimerziehung ein Strukturmerkmal der lebensweltorientierten Jugendhilfe umgesetzt: Alltagsorientierung in den institutionellen Settings und in den Methoden.

1 Achter Jugendbericht – Bericht über Bestrebungen und Leistungen der Jugendhilfe, BMJFFG (Bundesministerium für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit) | Bonn 1990

Aktuelle Situation

Kinder und Jugendliche, die heute in stationärer Erziehungshilfe untergebracht werden, bringen in der Regel hochkomplexe Problemlagen mit und wurden vielfach zuvor im Rahmen ambulanter Erziehungshilfen in ihren Familien betreut. Nicht selten haben sie bereits Aufenthalte in der Kinder- und Jugendpsychiatrie hinter sich. Neben anderen Faktoren kommen heute, auch infolge dieser Entwicklung, eher junge Menschen in stationäre Erziehungshilfe, die belastet sind, bei gleichzeitig geringen inneren und äußeren Ressourcen zur Förderung ihrer Entwicklung.

Diese Entwicklung macht die Ergänzung der Angebotspalette der stationären Hilfen um das Angebot der Sozialpädagogischen Lebensgemeinschaften so wichtig. Hier erhalten junge Menschen, die dringend einen sehr kleinen und familienanalogen Rahmen benötigen, passgenaue Hilfen. Die Fachkräfte vor Ort verfügen über die Fachlichkeit den Kindern ein gutes Bindungsangebot zur Verfügung zu stellen. Wie erfolgreich dieses Modell bis heute ist, zeigt sich auch in den vielen Anfragen der Jugendämter, die das Platzangebot in den Sozialpädagogischen Lebensgemeinschaften weit übersteigen. Gesucht werden Plätze für hoch belastete Kinder und Jugendliche, die auf Hilfen mit hochprofessioneller Betreuung in familienanalogen Wohnformen angewiesen sind, zunehmend auch für sehr junge Kinder unter drei Jahren.

„Bindung ist für das Leben so grundlegend wie Luft zum Atmen und Ernährung.

Die emotionale Bindung sichert das Überleben und die Entwicklung des Säuglings.

Durch Angst und Trennung wird das Bindungsbedürfnis aktiviert. Durch körperliche Nähe zur Bindungsperson wird das Bindungsbedürfnis wieder beruhigt.

Die primäre Bindungsperson muss nicht die leibliche Mutter/Vater sein.“

Prof. Dr. med. Karl-Heinz Brisch,
Bindungsforscher, Kinder- und Jugendlichenpsychiater und Psychotherapeut,
Leiter der Abteilung Pädiatrische Psychosomatik und Psychotherapie
an der Kinderklinik der Ludwig-Maximilians-Universität München²

In Zahlen

Mitgliedsorganisationen des Paritätischen NRW im Fachbereich Hilfen zur Erziehung

	2011	2019
– Arbeitsfeld Hilfen zur Erziehung	177	175
– mit stationären Einrichtungen	110	102
– Träger von Sozialpädagogische Lebensgemeinschaften (SPLG)	15	18
– Betreuungsplätze der SPLG	246	425

Stand: 31.10.2019

2 Karl-Heinz Brisch, 2020, https://www.khbrisch.de/media/brisch_msb_berlin_2019_versand.pdf

Familienbilder

Die familiären Konstellationen in SPLG können vielfältig sein. Unter Familie verstehen wir das Zusammenleben von mindestens zwei Generationen in einem gemeinsamen Haushalt. Die unmittelbar für die Betreuung eines Kindes zuständige und verantwortliche erwachsene Person ist eine sozialpädagogische Fachkraft. Vielfach zeigt sich in SPLG das klassische Familienbild von verheirateten Ehepartnern, von denen eine Person einer beruflichen Tätigkeit außerhalb des Haushaltes nachgeht.

Es gibt aber auch zahlreiche alternative Formen verlässlicher Beziehungsformen als Grundlage

eines stabilen und tragfähigen Angebotes für ein zu betreuendes Kind. Dieses können auch Einzelpersonen oder gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften sein.

Die persönlichen Eigenschaften der Verlässlichkeit und der Tragfähigkeit bei den Erwachsenen bilden aus der Sicht eines Kindes ein hohes Gut, das sie als Kennzeichen von Sicherheit wahrnehmen können.

Jedes familiäre System sollte in seiner Individualität auf ein soziales Netzwerk zurückgreifen können, um sich zu entlasten und unterstützen zu lassen.

Pädagogische Haltung – Menschenbild

Die Kernfrage einer jeden Erziehungshilfe lautet: Was genau braucht dieses Kind? Je besser es gelingt, eine praktische Antwort auf diese Frage zu finden, umso wahrscheinlicher ist der Erfolg der Hilfe. Grundlage ist ein wertschätzender Umgang mit den Kindern und Jugendlichen sowie ihrem Herkunftssystem. Bei der Suche nach sinnvollen Antworten benötigen die Fachkräfte sowohl theoretisches Wissen als auch hohe personale und kommunikative Kompetenzen.³

Das Fachwissen ist für einen verständnisorientierten Zugang zu dem Erleben der Kinder und Jugendlichen dringend notwendig. Die kommunikativen Kompetenzen sind erforderlich, um die Wünsche

und den Willen der Adressaten sowie ihre Deutungen einzubeziehen.

Die aktive Beteiligung der jungen Menschen und ihrer Angehörigen ist ein weiterer, zentraler Faktor für das Gelingen der Hilfe und eine Herausforderung an die Fachkräfte. Diese geben den Kindern in einer SPLG voraussetzungslos materielle Sicherheit und emotionale Zuwendung. Dieser „sichere Lebensort“⁴ bietet für junge Kinder und darüber hinaus für alle Adressaten Schutz und Sicherheit und ermöglicht korrigierende Bindungserfahrungen. Auf dieser Grundlage lautet die Botschaft der Erwachsenen: Du bist bei uns willkommen, so wie du bist.

Verstehen – Sicherheit – Verlässlichkeit

Das Verhalten von Kindern aus hoch belasteten familiären Verhältnissen zeigt mitunter Eigenarten auf, die unverständlich erscheinen. Dabei können körperliche und psychische Entwicklungsverzögerungen auf gesundheitliche Einschränkungen, mangelnde materielle und unsichere emotionale Versorgung hindeuten. Auf lebensbedrohliche Erfahrungen, z. B. durch körperliche und sexuelle Gewalt oder durch Entzug von Nahrungsmitteln, die zudem vielfach mit emotionaler Ablehnung durch die Bezugspersonen verbunden sind, reagieren Kinder sehr unterschiedlich.

Für die Erwachsenen in einer Sozialpädagogischen Lebensgemeinschaft kann das eigensinnige Verhal-

ten eines solchen Kindes eine hohe Herausforderung sein, da sich ihnen der Sinn nicht unmittelbar erschließt. Wenn dieser Eigensinn verstanden werden kann, bieten sich den Erwachsenen Möglichkeiten, damit auf eine Art und Weise umzugehen, in der sie dem Kind trotz krisenhafter Ereignisse Sicherheit und Verlässlichkeit geben können.

Im Bereich der psychischen Entwicklung bietet die Bindungstheorie⁵ den Fachkräften Ansätze des Verstehens ebenso wie Hinweise für das eigene Verhalten.

Die Psychotraumaforschung liefert Erklärungsansätze für eigensinniges Verhalten als Ausdruck

³ Soziale und pädagogische Arbeit bei Traumatisierung, Corinna Scherwath, Sibylle Friedrich, Reinhardt-Verlag, 3. Auflage 2016.

⁴ Traumapädagogik: Grundlagen, Arbeitsfelder und Methoden für die pädagogische Praxis, Jacob Bausum, Lutz Besser, Martin Kühn, Wilma Weiß Hrsg.) Beltz – Juventa 2013.

⁵ siehe Literaturverzeichnis Seite 17.

der psychischen Bewältigung von extrem ängstlichen, bedrohlichen Lebenserfahrungen. Die Traumapädagogik mit ihren Konzepten des Sicheren Ortes (Kühn)⁶ und der Selbstbemächtigung (Weiss)⁷ bietet Orientierung für die Fachkräfte, Sicherheit für die Kinder und Jugendlichen und

ermöglicht Entwicklung auf Grundlage einer wertschätzenden, respektvollen und akzeptierenden Haltung. Somit bietet sie Möglichkeiten eines verständnisorientierten Zugangs und fördert damit die Selbstbemächtigung und Entwicklung der Kinder und Jugendlichen.

Verantwortungsgemeinschaft zwischen Träger und Fachkraft

Der Träger verantwortet insgesamt die fachliche Arbeit der Sozialpädagogischen Lebensgemeinschaft, z. B. den Personensorgeberechtigten und dem belegenden Jugendamt gegenüber. Er ist Inhaber der Betriebserlaubnis und hat das Wohl und den Schutz des Kindes zu gewährleisten. Ihm obliegt die Verantwortung für die Qualität des Konzeptes, die fachliche und persönliche Kompetenz der eingesetzten Fachkraft, kontinuierliche Beratung/ Begleitung, fachliche Kontrolle mit geeigneten Verfahren sowie die Bereitstellung sachlicher Mittel. Der Träger steht in einer vertraglichen Beziehung zur Fachkraft, die in sehr hoher Eigenverantwortung die unmittelbare Aufgabe der Erziehung in ihren persönlichen Lebenszusammenhängen wahrnimmt. Dennoch verbleibt der Träger gleichwohl in der Verantwortung, den Rahmen und die Voraussetzungen für eine gelingende Erziehung zu gewährleisten. (Mehr dazu im folgenden Text unter den Überschriften Qualitätsstandards, Partizipation und Beschwerde, Umsetzung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung, Hilfeplanung, Datenschutz).

Wie die Fachkraft den komplexen Prozess im Erziehungsalltag und im Detail organisiert, welche Prioritäten sie setzt und wie sie dem Kind emotionale Sicherheit und Stabilität vermittelt, verbleibt in Ihrer unmittelbarer Verantwortung. Dabei nutzt sie ihre persönlichen Kenntnisse und Kompetenzen, die ohne die Ressourcen ihres privaten Umfeldes (Ehe-, Lebenspartner*in, Nachbarn, Freunde und Verwandte) jedoch nicht ausreichen. Gleichzeitig hat sie sich in ihrem/seinem pädagogischen Verhalten gegenüber dem Träger zu verantworten. Sie ist Fachkraft und Privatperson zugleich. Die

institutionellen und fachlichen Anforderungen an die professionelle Rolle einer Fachkraft hat sie ebenso ins Alltagsleben zu integrieren, wie mit persönlichen Beziehungen und Bedürfnissen in Einklang zu bringen. Dies im Gleichgewicht zu halten ist schwierig. Es gelingt nur, wenn die privaten wie auch die professionellen Beziehungen tragfähig sind. Prüfmaßstab für die Tragfähigkeit dieser Beziehungen ist die gemeinsame Bewältigung von Krisensituationen. Träger und Fachkraft bilden zum Wohl des Kindes eine Verantwortungsgemeinschaft. Nur wenn Träger und Fachkraft eine vertrauensvolle Zusammenarbeit auf der Grundlage von gegenseitigem Respekt aufbauen, können sie gemeinsam zum Wohl des betreuten jungen Menschen pädagogisch gut wirken.

Die Zusammenarbeit des Trägers mit der Fachkraft kann unterschiedlich gestaltet werden. Bei den Mitgliedsorganisationen des Paritätischen geschieht dies sowohl in Form von abhängigen Beschäftigungsverhältnissen als auch mit selbständigen Kooperationspartnern. Beide Formen sind für den Träger und die Fachkraft mit Vor- und Nachteilen verbunden. Bei der Zusammenarbeit mit selbständigen Fachkräften sind für den Träger besondere Anforderungen und Risiken zu beachten. Weiterführende Informationen zu diesem Themenkomplex finden sich in einer Arbeitshilfe des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes.⁸

An dieser Arbeitshilfe haben Mitgliedsorganisationen des Paritätischen mitgewirkt, die familienanaloge Lebensgemeinschaften mit mehr als zwei Plätzen betreiben und sich den Inhalten dieser Standards verpflichtet sehen.

⁶ Traumapädagogik: Grundlagen, Arbeitsfelder und Methoden für die pädagogische Praxis, Jacob Bausum, Lutz Besser, Martin Kühn, Wilma Weiß Hrsg.) Beltz – Juventa 2013.

⁷ in: Handbuch Traumapädagogik, Wilma Weiß, Tanja Kessler, Silke B. Gahleitner (Hrsg.),

⁸ Arbeitshilfe zum Einsatz von pädagogischen Fachkräften bei freien Trägern der Jugendhilfe (abhängig beschäftigt oder selbstständig?) Gertrud Takke, Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Gesamtverband e. V. 2009, Schutzgebühr 10.– Euro, Bezug: erziehungshilfe@paritaet-nrw.org



© Jenny Sturm - AdobeStock.de

Fachliche Grundlagen und Standards

Die im Folgenden formulierten fachlichen Standards sind Mindestanforderungen. Darüber hinausgehende trägerspezifische Standards werden in

den Konzepten und Leistungsvereinbarungen der Träger einer SPLG im Paritätischen beschrieben.

Zielgruppe

Die Sozialpädagogische Lebensgemeinschaft richtet sich an Kinder und Jugendliche, die

- mittel- bis langfristig nicht mehr in ihrer Herkunftsfamilie leben können und eine enge persönliche Begleitung im Rahmen eines familienanalogen professionellen pädagogischen Settings benötigen
- ihr Elternhaus vorübergehend verlassen müssen und möglicherweise in ihre Herkunftsfamilie zurückkehren, wenn die nötigen Ressourcen im Herkunftssystem wieder ausreichen
- sich in Übereinstimmung mit den Personensorgeberechtigten und dem zuständigen Jugendamt altersgemäß für ein Leben in dieser Betreuungsform entschieden haben
- für die eine besondere Fachlichkeit benötigt wird, verbunden mit einem intensiven Beziehungsangebot
- mit erheblichen Entwicklungsverzögerungen und -beeinträchtigungen, hohen, individuellen Problemlagen und damit einhergehenden besonderen Bedürfnissen und Bedarf an individuell, zugeschnittener Betreuung
- mit vielfältigen Unterbringungserfahrungen, bei denen eine intensive Betreuung sinnvoll erscheint
- die mit ihrem herausfordernden Verhalten im Kontext Gruppe an ihre Grenzen stoßen und dort nicht adäquat betreut werden können
- die noch sehr jung sind und aufgrund ihres Lebens- und Entwicklungsalters einen kleinen, überschaubaren Rahmen sowie familienähnliche Strukturen benötigen.

Lebensweltorientierung

Die Sozialpädagogische Lebensgemeinschaft ermöglicht den Kindern einen Lebensraum, der sich an den Bedingungen eines familiären Zusammenlebens ausrichtet, ihnen hilft, bisherige hemmende und belastende Erfahrungen durch das Erleben eines veränderten sozialen und emotionalen Umgangs zu integrieren und daraus resultierende schwierige Entwicklungen zu überwinden.

Kinder und Jugendliche in SPLG haben Bindungen zu ihren leiblichen Eltern und bauen neue Bindungen zu ihren sozialen Eltern auf. Für die Persönlichkeitsentwicklung eines Kindes/eines Jugendlichen kommt es auch darauf an, ihnen angemessene Möglichkeiten dafür zu eröffnen, die teils

widersprüchlichen Bindungen zu den leiblichen Eltern und Geschwistern emotional zu verarbeiten. Es kommt darauf an, den Kontakt zwischen den Lebenswelten der jungen Menschen so zu halten, dass sie ihre Erfahrungen integrieren können.

Wesentliche Merkmale der Lebensweltorientierung sind:

- Einbettung in vor Ort vorhandene Strukturen und Hilfeangebote
- Teilhabechancen in unserer Gesellschaft verbessern
- bedarfsgerechte Hilfe vor Ort unter Berücksichtigung der Partizipation der Betroffenen entwickeln.

Erziehung im Spannungsfeld von Professionalität und Privatsphäre

Erziehung in der SPLG findet im Spannungsfeld von Privatsphäre und öffentlichem Erziehungsauftrag statt. Das Ausbalancieren in diesem Spannungsfeld stellt hohe Anforderungen an alle Beteiligten. Hier-

für bedarf es einer besonderen Eignung der beteiligten Fachkräfte und verlässlicher Strukturen in der Einrichtung.

Leistungen der Sozialpädagogischen Lebensgemeinschaften

- 24 Stunden Betreuung
- Gewährleistung von Schutz und Versorgung
- Sicherstellung aller elementaren Grundbedürfnisse
- Klärung der mittel- bis langfristigen Lebensperspektive (Rückkehr in die Herkunftsfamilie oder aber die längerfristige Beheimatung in der SPLG)
- Erarbeitung von adäquaten Förderzielen in Zusammenarbeit mit den Sorgeberechtigten und dem Jugendamt
- Entwicklung eines individuellen, pädagogischen Konzeptes
- Zusammenleben mit der Fachkraft und deren Familie als Lernfeld für Beziehung, Sozialverhalten und Krisenbewältigung
- Einbindung in die Lebenswelt der Fachkraft, in deren Verwandtschafts- und Freundeskreis
- Gemeinsame Freizeitaktivitäten und gemeinsame Urlaubsgestaltung
- Unterstützung bei der Integration in den neuen Sozialraum
- Einbeziehung von Freunden und Angehörigen
- Unterstützung in der Gesundheitsfürsorge und Körperpflege
- Einbeziehung therapeutischer und heilpädagogischer Hilfen
- Hilfestellung bei der Bewältigung akuter und hemmender Brüche und Krisen
- Biografiearbeit z. B. Führen von Lebensbüchern
- Entwicklung und Einüben einer adäquaten Tagesstruktur
- Förderung in ihrer der psychosozialen, emotionalen, kognitiven und körperlichen Entwicklung
- Hausaufgabenbetreuung und schulische Förderung
- Förderung der beruflichen Orientierung
- Förderung von intellektuellen, musischen, sportlichen, hauswirtschaftlichen und handwerklichen Fähigkeiten
- Kennenlernen und Anbahnung von Hilfs- und Beratungsmöglichkeiten außerhalb der Jugendhilfe
- Begleitung in eine gewünschte oder notwendige neue Betreuungsform
- ambulante Nachbetreuung.

Qualitätsstandards

Der Träger prüft in einem sorgfältigen Auswahlverfahren die besondere Eignung der Bewerber*innen.

Hierzu gehören:

- stabiles und belastbares Familiensystem und gute Vernetzung im Sozialraum
- fundierte Lebens- und Berufserfahrungen (Umgang mit Krisen, Wissen um eigene Ressourcen und Entlastungsmöglichkeiten)
- die Fähigkeit der Gestaltung von Beziehungen zu Kindern und Jugendlichen, in denen sie glaubwürdig und authentisch sind
- Toleranz gegenüber Verschiedenheit und Pluralität
- Akzeptanz der Herkunftsfamilien
- Reflektion eigener biografischer Erfahrungen und Zugang zu den Auswirkungen auf die eigene Lebensgeschichte und berufliche Identität
- Auseinandersetzung mit fachlichen Anforderungen, Kenntnisse über Deprivations- und Bindungsstörungen sowie Traumatisierungen von Kindern und Jugendlichen
- die Bereitschaft zu interner und externer Beratung, Supervision und Weiterbildung.

Zu den Qualitätsstandards der Träger gehören:

- die Einhaltung des Fachkräftegebots
- Zusatzqualifikation der Beraterin/des Beraters der SPLG
- Regelmäßige Fachberatung in der SPLG
- Ausübung der Fachaufsicht
- Krisenintervention vor Ort
- ständige Erreichbarkeit der pädagogischen Leitung
- eigenständiger Kontakt zum Kind/Jugendlichen
- Vernetzung der SPLG`en untereinander, Organisation von Entlastungsmöglichkeiten und intelligente Vertretungsregelungen sowie Ferienangebote
- Bereitstellung interner Fortbildungsangebote und kollegialer Beratung
- Bereitstellung finanzieller Ressourcen für Supervision
- Eigenes Verfahren zur Gewährleistung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII
- Zielgruppenadäquates Partizipations- und Beschwerdemanagement
- Medienkonzept
- Sexualpädagogisches Konzept.

Partizipation und Beschwerde

Die Suche nach einer geeigneten SPLG wird unter Einbezug der Kinder und Jugendlichen und deren Personensorgeberechtigten gestaltet.

Im Zusammenleben gestaltet die jeweilige SPLG gemeinsam mit den Kindern und Jugendlichen den Alltag und bieten Raum für eigene Wünsche, aber auch Kritik.

Grundlage jeder Hilfe ist das Hilfeplangespräch. Hier wird das Kind oder die*der Jugendliche durch die*den Mitarbeitenden der SPLG vorbereitet und in den Terminen aktiv mit einbezogen. Die Hilfeplanberichte werden im Vorfeld mit allen Beteiligten besprochen, und die Betreuten haben die Möglichkeiten ihre Sicht darzustellen.

Die Kinder und Jugendlichen werden seitens des Trägers und der SPLG über ihre Rechte informiert und aufgeklärt.

Es werden unterschiedliche Ansprechpersonen angeboten, bei denen sich die Betreuten auch außerhalb der SPLG beschweren und sich Unterstützung holen können. Im Rahmen des Qualitätsmanagements erfolgen regelmäßige Besuche seitens des Trägers, bei denen die betreuten Kinder und Jugendlichen Zeit und Raum bekommen, ihre Wünsche zu äußern oder sich zu beschweren, um so ihre Hilfe aktiv mitzugestalten. Jeder Träger beschreibt in seinem Angebot sein Partizipations- und Beschwerdekonzzept, das mitunter als Grundlage für die Betriebserlaubnis dient.

Umsetzung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung § 8a SGB VIII

Übergriffe auf Schutzbefohlene sind im System der stationären Unterbringung in Familien schwer erkennbar. Das familiäre System ist in der Regel „geschlossener“ als eine Heimgruppe, die deutlicher in den institutionellen Rahmen eingebunden ist.

In der privaten Sphäre einer SPLG steht das fremd untergebrachte Kind in einem engen persönlichen Verhältnis zu den Familienmitgliedern und somit in einem stärkeren Loyalitätskonflikt ihnen gegenüber. Bei der Aufdeckung eines Übergriffes besteht für das Kind die Gefahr, nicht nur seine unmittelbaren Bindungspersonen zu verlieren sondern zugleich auch seinen vertrauten Lebensort.

Entsprechend hoch sind in SPLG die Anforderungen an Träger und Fachkräfte zur Gewährleistung des Schutzes von jungen Menschen. Die Beratungsfachkraft des Trägers hält einen eigenständigen Kontakt zum Kind/Jugendlichen. Der Umgang mit den Anforderungen des Kinderschutzes gemäß § 8a SGB VIII ist in einem Verfahren geregelt, das Bestandteil der Konzeption des Trägers ist und den Vereinbarungen mit den örtlichen Jugendämtern entspricht.

Der Träger stellt den Verfahrensablauf mit der SPLG sicher und trägt Sorge dafür, dass erweiterte Führungszeugnisse aller Erwachsenen und Jugendlichen ab 14 Jahren in der SPLG vorliegen.

Arbeit mit den Herkunftseltern/dem Herkunftssystem

Für die Biografie eines Kindes/Jugendlichen ist das Herkunftssystem von herausragender Bedeutung. Das Verständnis für die Lebensgeschichte ist der zentrale Schlüssel zur Erklärung ihrer Lebensäußerungen. Dies auch vor dem Hintergrund des Wissens um die Weitergabe von unverarbeiteten traumatischen Erfahrungen an die nächste Generation. Eine Auseinandersetzung mit der Herkunftsfamilie ist also unabdingbar. Das abgebende Familiensystem sollte möglichst von Beginn an in die Perspektivplanung und in Entscheidungsprozesse mit einbezogen

werden. Die Fachberatung der SPLG sorgt für den Kontakt zum Herkunftssystem und hält diesen während der Unterbringung der Betreuten aufrecht. Bei Bedarf wird eine Begleitung von Besuchskontakten durch den Träger sichergestellt. Bei regelmäßigen Wochenendbesuchen und Ferienaufenthalten zu Hause kommt der Fachberatung eine begleitende, unterstützende Funktion zu. Sie kann in Konfliktsfällen zwischen Herkunftssystem und SPLG vermitteln. Umfang und Inhalt der Elternarbeit ist mit allen Beteiligten im Hilfeplanverfahren abzustimmen.

Hilfeplanung

Die Hilfeplanung ist das fachliche Instrument zur pädagogischen Steuerung der Hilfe im Einzelfall. Die Verantwortung für eine fachgerechte Durchführung obliegt dem zuständigen Jugendamt. Hilfeplanung erweist sich als erfolgreich, wenn die vereinbarten Ziele zwischen dem jungen Menschen, seinem Personensorgeberechtigten und den Fachkräften des Jugendamtes sowie des Trägers konkret sowie realistisch beschrieben sind und vom jungen Menschen erreicht werden. Können vereinbarte Ziele nicht erreicht werden, bedarf es zunächst der Reflexion der Fachkräfte über die von ihnen zu verantwortenden Anteile an den Vereinbarungen. Das Recht der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten

auf Mitwirkung an der Hilfeplanung (z. B. bei der Erarbeitung von Zielen) ist durch geeignete pädagogische Maßnahmen sicherzustellen. Die Fachkräfte des freien Trägers unterstützen das Kind/den Jugendlichen und ihre*seine Personensorgeberechtigten bei der Erreichung der vereinbarten Ziele. Hierbei verantworten sie die Qualität ihrer pädagogischen Arbeit. Eine qualifizierte Hilfeplanung beugt fachlichen Fehlentscheidungen vor und ist eine notwendige Voraussetzung für gelingende pädagogische Prozesse. Die Fachkräfte der Mitgliedsorganisation des Paritätischen tragen im Rahmen ihrer Aufgaben und Verantwortlichkeit zur einer gelingenden Hilfeplanung bei.

Datenschutz

Der Träger und alle Beteiligten in der SPLG unterliegen der Verpflichtung, den Schutz der personenbezogenen Daten des jungen Menschen zu gewährleisten (§ 61 Abs. 3 SGB VIII).

Dies gilt speziell für den besonderen Vertrauensschutz in der persönlichen und erzieherischen Hilfe (§ 65 SGB VIII). Hierzu treffen der Träger und die SPLG entsprechende Vereinbarungen.



© Halffpint - AdobeStock.de

Zusammenarbeit von Träger und Fachkraft

Die Grundlagen der Zusammenarbeit zwischen dem Träger und der Fachkraft bilden das Trägerkonzept, die Betriebserlaubnis, die Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarung sowie die Vereinbarung zwischen der Mitgliedsor-

ganisation des Paritätischen und der Fachkraft. Sie bilden ein Gerüst für die Zusammenarbeit zwischen Träger und Fachkraft mit dem Ziel, eine bestmögliche pädagogische Betreuung für ein in die SPLG aufgenommenes Kind zu gewährleisten.

Trägerverantwortung

Der Träger einer SPLG im Paritätischen verantwortet die Hilfeleistung gegenüber den Sorgeberechtigten des jungen Menschen und dem zuständigen Jugendamt im Rahmen einer Vereinbarung. Die SPLG ist Teil der Einrichtung des Trägers. Er achtet auf eine sach- und fachgerechte Umsetzung der

Konzeption. Hierzu stellt er interne Verfahren zu Partizipations- und Beschwerdemöglichkeiten für die jungen Menschen sicher. Zudem wachen die Landesjugendämter auf der Grundlage ihrer Beratungs- und Kontrollrechte (§§ 45 ff. SGB VIII) über den Schutz Minderjähriger in Einrichtungen.

Konzept/Leistungsbeschreibung der SPLG

Für jede SPLG existiert ein Konzept beziehungsweise eine Leistungsbeschreibung. Die SPLG ist Teil der Einrichtung des Trägers und ist in der Betriebserlaubnis des zuständigen Landesjugendamtes aufgeführt. Zusätzlich können spezifische

und fachliche Profile für einzelne SPLG hinterlegt sein. Ebenfalls notwendig ist beständige Qualitätsentwicklung im Sinne einer fachlichen Ausrichtung auf Grundlage der §§ 78 b und c SGB VIII.

Fachkraftgebot

Sozialpädagogische Fachkräfte unterliegen dem Fachkraftgebot nach § 72 SGB VIII. Als berufliche Mindestqualifikation gilt die Ausbildung zur Erzieher*in mit staatlicher Anerkennung.

Vorteilhaft sind weitere fachspezifische Qualifikationen oder andere berufliche Ausbildungen und Berufserfahrung in der Erziehungshilfe.

Bewerbungsverfahren

Der Träger einer SPLG im Paritätischen verfügt über ein eigenes, standardisiertes Bewerbungsverfahren und bezieht hierbei das gesamte Familiensystem der Fachkraft mit ein.

Ziel der sorgfältigen Vorbereitung im Bewerbungsverfahren ist die Überprüfung der Bewerber*innen auf ihre persönliche und fachliche Eignung.

Formen der Zusammenarbeit: selbstständig oder abhängig beschäftigt

Grundsätzlich kann die Vereinbarung zwischen Träger und Fachkraft über ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis oder eine Honorarvereinbarung im Rahmen einer selbständigen Tätigkeit der Fach-

kraft abgeschlossen werden. Mitgliedsorganisationen des Paritätischen arbeiten im Bereich der SPLG sowohl mit abhängigen als auch mit selbständigen Fachkräften.

Abhängig beschäftigte Fachkraft

Das Arbeitsverhältnis wird durch einen schriftlichen Arbeitsvertrag begründet.

Der Arbeitsvertrag

Das Anstellungsverhältnis in einer SPLG wird unter folgenden Aspekten im Arbeitsvertrag geregelt:

- Platzzahl und Belegungsfähigkeit
- Dienort
- Zutrittsrecht des Arbeitgebers in private Räumlichkeiten der Fachkraft, in denen der junge Mensch lebt und betreut wird
- Dienst- und Fachaufsicht
- Arbeitsentgelt
- Kündigungsfristen
- Arbeitszeit
- Urlaubsanspruch
- Versorgung im Krankheitsfall
- Ausführung von Nebentätigkeiten
- betrieblichen Datenschutz und den Datenschutz nach SGB VIII
- Kündigungsmodalitäten bei Verdacht der Kindeswohlgefährdung durch die Fachkraft
- regelmäßige Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen.

Anstellung von zusätzlichen Kräften in der SPLG

Die Anstellung von zusätzlichen Kräften durch den Träger ist unter bestimmten Voraussetzungen

möglich. Hier gelten die spezifischen Regelungen des Trägers.

Besonderheiten

Zwischen Träger und Fachkraft sind aufgrund der besonderen Bedingungen einer SPLG mit ihrer Verbindung von privater und beruflicher Sphäre folgende Aspekte zu beachten und zu regulieren:

- Urlaubsregelung mit den jungen Menschen
- Vertretungslösungen bei Krankheit, Mutterschutz und Krisen
- externe Fachkraft als Mitarbeiter*in in der SPLG bei Ausfall der Fachkraft
- Spannungsverhältnis zwischen arbeitsrechtlichen Normen und dem Betreuungsbedarf eines Kindes
- Finanzierung der Fachkraft bei Unterbelegung
- Einbindung eines ehrenamtlichen Partners in die SPLG
- Verhältnis der privaten Räume der Fachkraft zur Betriebsstätte der Einrichtung.

Selbstständige Fachkraft

Träger einer SPLG im Paritätischen und die selbstständige Fachkraft der SPLG regeln ihre Zusammenarbeit auf der Grundlage einer vertraglichen

Vereinbarung über zu erbringende Leistungen und über das Honorar.

Der Vertrag

Der Vertrag enthält Regelungen über:

- die allgemeinen Rechte und Pflichten der Vertragspartner*innen
- die zu erbringende sozialpädagogische Leistung der selbständigen Fachkraft
- die Verbindlichkeit konzeptioneller und sonstiger fachlicher Grundlagen des Trägers
- die vom Träger zu erbringenden Leistungen (z. B. Beratung und Unterstützung)
- den zeitlichen Umfang der pädagogischen Tätigkeiten
- die Vergütung der Leistung
- Vertretungs-, und Entlastungsregelungen sowie Haushaltshilfen
- Platzzahl und Steuerung der Belegung
- Zutrittsrechte der von der Einrichtungsleitung befugten Personen
- den Ort der SPLG
- die Organisation der Zusammenarbeit zwischen dem Träger und der selbständigen Fachkraft
- den betrieblichen Datenschutz und den Datenschutz nach SGB VIII
- ein strukturiertes Verfahren bei Verdacht der Kindeswohlgefährdung in der SPLG
- die regelmäßige Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen
- Hinweise zu den sich aus der Selbstständigkeit ergebenden Rechtspflichten für den Träger und die Fachkraft, zum Beispiel bezüglich der Besteuerung des Honorars, der Regelungen zur Rentenversicherung als Selbstständige*r sowie andere sozialversicherungsrechtliche Aspekte.

Besonderheiten

Selbstständige sozialpädagogische Fachkräfte sind nicht wie abhängig Beschäftigte in die Organisation des Trägers eingebunden.

Sie handeln selbstständig auf den konzeptionellen und sonstigen allgemeinen Grundlagen.

Der Träger bietet selbstständigen Fachkräften unterschiedliche Arrangements zur Förderung der eigenen Fachlichkeit an. Hierzu gehören unter anderem, die Bereitstellung finanzieller Ressourcen für Supervision und Fortbildung sowie eine fachliche Vernetzung durch das Angebot der kollegialen Beratung.

Zur Minimierung sozialversicherungsrechtlicher Risiken sowie Probleme für den Träger und für die selbstständige Fachkraft können beide Vertragspartner vor der Vertragsunterzeichnung gemeinsam das Statusfeststellungsverfahren⁹ bei der Deutschen Rentenversicherung Bund betreiben.

Ausführliche Hinweise, insbesondere über sozialversicherungsrechtliche Fragestellungen und Risiken bei der Zusammenarbeit mit selbstständigen Fachkräften enthält die Arbeitshilfe des Paritätischen „Zum Einsatz von pädagogischen Fachkräften bei freien Trägern der Jugendhilfe (abhängig beschäftigt oder selbstständig)“.¹⁰

⁹ Vordruck Download www.deutsche-rentenversicherung-bund.

¹⁰ Arbeitshilfe zum Einsatz von pädagogischen Fachkräften bei freien Trägern der Jugendhilfe Gertrud Takke, Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Gesamtverband e. V.



© iStockphoto - AdobeStock.de

Jugendhilferechtliche Aspekte des SGB VIII

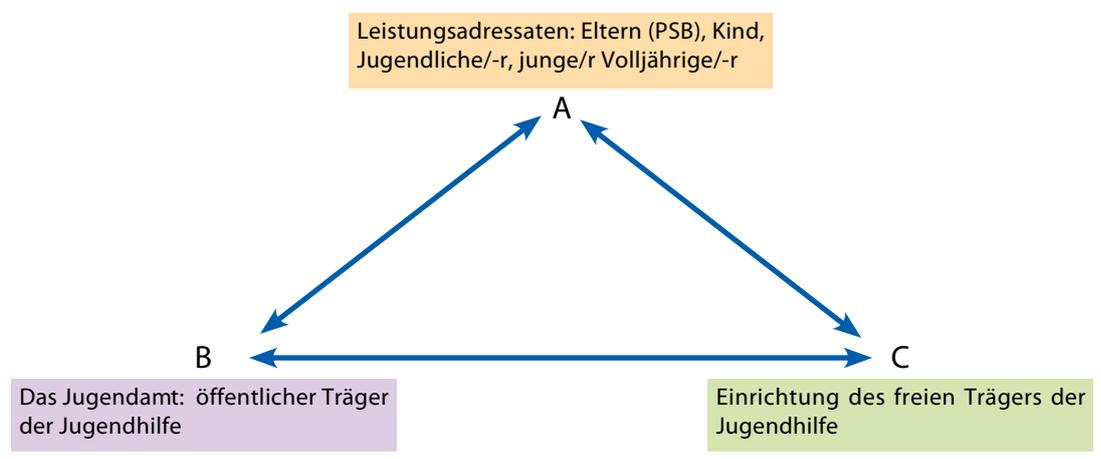
Die fachlichen Forderungen an Heimerziehung nach alltagsnahen Betreuungssettings werden in SPLG beispielhaft umgesetzt. Die Grenzen zwischen institutionellen Rahmungen und Einbindung in die private Sphäre der betreuenden Fachkraft verwischen sich bei SPLG auf besondere Weise. Die Balance beider Aspekte ist für den Träger und die Fachkraft von hoher Bedeutung. Berufliches Handeln ist eingebettet in den eigenen, privaten Lebensalltag und zugleich verbunden mit Anforderungen des Trägers. Diese „Privatisierung“ öffentlicher Erziehung ist einerseits gewollt. Sie kann aber andererseits auch schnell über den Charakter öffentlicher Erziehung und der damit notwendig

verbundenen Aufsicht und fachlichen Kontrolle hinwegtäuschen.

Vor diesem Hintergrund werden deshalb einige jugendhilferechtliche Rahmenbedingungen benannt:

- das jugendhilferechtliche Dreiecksverhältnis
- die Zuordnung von SPLG zum Leistungskatalog erzieherischer Hilfen (§ 34 SGB VIII)
- die Betriebserlaubnis als präventives Instrument zum Schutz Minderjähriger in Einrichtungen der Erziehungshilfe (§§ 45 ff. SGB VIII)
- das Leistungs- und Entgeltrecht nach den §§ 78a ff. SGB VIII.

Das jugendhilferechtliche Dreiecksverhältnis



Rechtsbeziehungen zwischen den Beteiligten

A Leistungsadressaten und Jugendamt B

Der Rechtsanspruch (§ 27 SGB VIII) und die Umsetzung der Beteiligungsrechte (§ 36 SGB VIII) der Eltern und Kinder sind gerichtlich prüfbar. Wenn sie mit dem Leistungsbescheid nicht einverstanden sind, müssen Eltern gegen den Leistungsbescheid des Jugendamtes vor dem zuständigen Verwaltungsgericht (öffentliches Recht) klagen, da in NRW das Widerspruchsverfahren abgeschafft wurde. Wird die anschließende Hilfe durch einen freien Träger durchgeführt, übernimmt das Jugendamt mittels Kostenzusage die Verpflichtung der Eltern auf Zahlung der Betreuungskosten. Unabhängige Beschwerdemöglichkeiten für Eltern und junge Menschen im Verwaltungsverfahren, etwa in Form einer Schiedsstelle/Ombudschaft zur Beilegung von Differenzen zwischen Eltern/Kindern und Jugendamt sieht das SGB VIII bisher nicht vor.

A Leistungsadressaten und freier Träger C

Zwischen beiden Parteien wird ein zivilrechtlicher Vertrag regelmäßig ohne Schriftform über die Hilfeleistung auf der Grundlage der Hilfeplanung und der Leistungsbeschreibung der Einrichtung geschlossen. Die Leistung erhalten die Eltern (Leistungsnutzende sind die Kinder/Jugendlichen). Hierfür haben die Eltern dem Grunde nach die Kosten zu tragen. Die Kosten werden jedoch tatsächlich vom Jugendamt übernommen. Dabei werden die Eltern durch das Jugendamt zur Beteiligung an den Kosten herangezogen. Zur Regulierung von Streitigkeiten zwischen Eltern und/oder Kindern mit dem freien Träger sollten die Einrichtungen interne Beschwerdeverfahren vorhalten. Für die gerichtliche Klärung gilt das Zivilrecht.

A Eltern, Kind, Jugendliche*r, junge*r Volljährige*r (Leistungsberechtigte) haben einen harten Rechtsanspruch auf Hilfen zur Erziehung, wenn die Voraussetzungen nach § 27 Abs. 1 SGB VIII durch die Hilfeplanung (§ 36 SGB VIII) geklärt sind. In der Hilfeplanung ist die Leistung unter Beteiligung der Eltern/Kinder durch Vereinbarung festzustellen und mit einem Leistungsbescheid zu dokumentieren.

B Das Jugendamt als öffentlicher Träger der Jugendhilfe ist feststellende Behörde. Stellt es den Bedarf fest, hat es die Hilfe zu leisten und die Kosten zu tragen.

C Die Einrichtung des freien Trägers der Jugendhilfe erbringt die festgestellte Leistung mindestens nach Maßgabe der Hilfeplanung.

B Jugendamt und freier Träger C

Das Jugendamt übernimmt die Zahlungspflicht der Eltern durch Kostenzusage an den freien Träger. Jugendhilferechtliche Grundlagen bilden bei Erziehungshilfen in Einrichtungen die Normen des Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsrechts nach §§ 78a ff. SGB VIII in Zur Schlichtung von Interessenswidersprüchen zwischen Jugendamt und freiem Träger beim Abschluss der Vereinbarungen können beide Träger die Schiedsstelle anrufen (§ 78g SGB VIII). Diese, sowie andere Streitigkeiten zwischen den Trägern, obliegen dem öffentlichen Recht und können vor dem Verwaltungsgericht geklärt werden.

Die Betriebserlaubnis als präventives Instrument zum Schutz

Minderjähriger in Einrichtungen der Erziehungshilfe (§ 45 ff. SGB VIII)

SPLG sind Teil stationärer Erziehungshilfen auf der Grundlage der §§ 27 und 34 SGB VIII. Anders als bei privaten Pflegeverhältnissen (§ 33 SGB VIII), deren Zulassung und Aufsicht beim örtlichen Jugendamt liegen, findet die pädagogische Alltagsarbeit der Fachkräfte in einer Einrichtung statt, die durch ihre Anbindung an einen Träger der Jugendhilfe strukturiert und verantwortet wird. Stationäre Einrichtungen der Erziehungshilfe bedürfen vor ihrer Inbetriebnahme einer Betriebserlaubnis (§ 45 SGB VIII) und unterliegen damit der besonderen Aufsicht des zuständigen Landesjugendamtes (§§ 46–48 SGB VIII). Auch wenn sich im SGB VIII selbst

keine Legaldefinition des Begriffes der Einrichtung findet, wird diese verstanden als eine auf gewisse Dauer angelegte Verbindung von sächlichen und persönlichen Mitteln zu einem bestimmten Zweck unter der Verantwortung eines Trägers, die zudem orts- und gebäudegebunden ist.

Die Betriebserlaubnis ist unter Vorlage der Konzeption und unter Beachtung der jeweiligen Anforderungen beim zuständigen Landesjugendamt zu beantragen. Die Betriebserlaubnis ist ein präventives Instrument zum Schutz Minderjähriger in Einrichtungen.

Das Leistungs- und Entgeltrecht (§§ 78a ff. SGB VIII)

Neben der Aufsicht durch das Landesjugendamt (LJA) unterliegen SPLG den Normen der §§ 78 ff. SGB VIII, in denen die Voraussetzungen benannt sind, unter denen ein Jugendamt zur Entgeltübernahme verpflichtet ist, wenn die Leistungsberechtigten diese Einrichtung in Anspruch nehmen. Das für die Einrichtung örtlich zuständige Jugendamt hat mit dem Träger der Einrichtung entsprechende Vereinbarungen abzuschließen, wenn für die Einrichtung eine Betriebserlaubnis des LJA vorliegt. Oftmals wird noch der seit 2014 nicht mehr gültige Rahmenvertrag I NRW als Basis für die Aushandlung des Entgeltes herangezogen. Zurzeit wird ein neuer Landesrahmenvertrag verhandelt.

Auf Grundlage der Vereinbarungen über pädagogische und sachliche Leistungen sowie der damit verbundenen Entwicklung der Qualität schließen das Jugendamt und der Träger der SPLG eine Entgeltvereinbarung ab. Basis für diese Entgeltvereinbarung ist eine Kalkulation, die zwischen dem Träger der SPLG und dem örtlich zuständigen Jugendamt verhandelt wird. Unter Beachtung der vom Landesjugendamt festgelegten Standards sind hierfür neben einigen festgelegten Pauschalen, z. B. im Bereich der Sach- und Investitionskosten, vor allem die individuellen Bedingungen des Trägers maßgeblich. Hierbei sind insbesondere die Personalkosten zu nennen. Auch bei der Verhandlung des Auslastungsgrades wird in der Regel, auf die spezifischen Voraussetzungen des Trägers Bezug genommen. Während die einrichtungsspezifische pädagogische Betreuungsdichte individuell über die Leistungsvereinbarung bestimmt wird, legt der

Rahmenvertrag für die Bereiche Leitung/Beratung, Verwaltung, Wirtschaftsdienst/Personalstandards fest.

Um möglichen Befürchtungen der verhandelnden Jugendämter (z. B. bezüglich der Transparenz der Kostenstruktur) zu begegnen, empfiehlt sich eine gründliche Vorbereitung der Entgeltkalkulation, so dass die einzelnen Ansätze im Rahmen einer Verhandlung plausibel erläutert werden können. Dabei kann die sorgfältige Dokumentation der Stellen und Personalkosten des Vergangenheits- und Hochrechnungszeitraumes im pädagogischen Dienst hilfreich sein, um denkbaren Zweifeln zu begegnen. Eine Vorlage von weiteren Dokumenten (z. B. Bilanzen, Stellenplänen, Gehaltsabrechnungen) neben der Kalkulation ist nicht vorgesehen.

Die Vereinbarungen über Leistung, Qualität und Entgelt werden für einen zukünftigen Zeitraum – im Regelfall zwölf Monate – abgeschlossen. Nach Ablauf des Vereinbarungszeitraums gelten die Vereinbarungen bis zum Inkrafttreten neuer Vereinbarungen weiter.

Können sich die Einrichtung und das Jugendamt aufgrund unterschiedlicher Sichtweisen und Interessen nicht einigen, haben beide Seiten das Recht, die Schiedsstelle (§ 78g SGB VIII) anzurufen. Diese kann fehlende Elemente der Vereinbarung durch einen Schiedsstellenspruch ersetzen. Akzeptiert eine Seite den Schiedsstellenspruch nicht, kann sie vor dem zuständigen Verwaltungsgericht Klage gegen den Vertragspartner erheben.

Informationsquellen

© Siphansa - AdobeStock.de

Literatur | Links

Bindungstheorie, Traumapädagogik und Hilfen zur Erziehung

- ¹ Achter Jugendbericht – Bericht über Bestrebungen und Leistungen der Jugendhilfe, BMJFFG (Bundesministerium für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit) | Bonn 1990.
 - ² Karl- Heinz Brisch, 2020, https://www.khbrisch.de/media/brisch_msb_berlin_2019_versand.pdf
 - ³ Soziale und pädagogische Arbeit bei Traumatisierung, Corinna Scherwath, Sibylle Friedrich, Reinhardt-Verlag, 3. Auflage 2016.
 - ⁴ Traumapädagogik: Grundlagen, Arbeitsfelder und Methoden für die pädagogische Praxis, Jacob Bausum, Lutz Besser, Martin Kühn, Wilma Weiß Hrsg.) Beltz – Juventa 2013.
 - ⁵ siehe Literaturverzeichnis Seite 17.
 - ⁶ Traumapädagogik: Grundlagen, Arbeitsfelder und Methoden für die pädagogische Praxis, Jacob Bausum, Lutz Besser, Martin Kühn, Wilma Weiß Hrsg.) Beltz – Juventa 2013.
 - ⁷ in: Handbuch Traumapädagogik, Wilma Weiß, Tanja Kessler, Silke B. Gahleitner (Hrsg.).
 - ⁸ Arbeitshilfe zum Einsatz von pädagogischen Fachkräften bei freien Trägern der Jugendhilfe Gertrud Takke, Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Gesamtverband e. V.
 - ⁹ Vordruck Download www.deutsche-rentenversicherung-bund.de
 - ¹⁰ Arbeitshilfe zum Einsatz von pädagogischen Fachkräften bei freien Trägern der Jugendhilfe (abhängig beschäftigt oder selbstständig?) Gertrud Takke, Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Gesamtverband e. V. 2009, Schutzgebühr 10.– Euro, Bezug: erziehungshilfe@paritaet-nrw.org
- Abschlussbericht Runder Tisch Heimerziehung, Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ | Berlin 2010, Anforderungen der Landesjugendämter NRW zur Erteilung der Betriebserlaubnis.
- Arbeitshilfen www.lwl.org>[Jugend](#)>[Landesjugendamt](#)>[Schutz von Kindern in Heimen](#)>[Materialien](#)
- Arbeitshilfe Sozialpädagogische Lebensgemeinschaften, LVR https://www.lvr.de/de/nav_main/jugend_2/hilfzurerziehung/aufsichtberstationreinerichtungen/arbeitshilfen_2/aufsichtberstationreinerichtungen_3.jsp
- Arbeitshilfe Junge Kinder in den Angeboten der stationären Erziehungshilfe, LWL und LVR, www.lwl.org > [Jugend](#) > [Landesjugendamt](#) > [Schutz von Kindern in Heimen](#) > [Materialien](#)
- Arbeitshilfe Rahmenvertrag I – Vereinbarungen über Leistungsangebote, Qualitätsentwicklung und Leistungsentgelte in Nordrhein-Westfalen §§ 78 a - f SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe | Hrsg.: Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes NRW e. V. www.paridienst.de > [Aktuelles](#) > [Rahmenvertrag I NRW](#)
- Bindung und menschliche Entwicklung
John Bowlby, Mary Ainsworth und die Grundlagen der Bindungstheorie | Hrsg.: Grossmann, Klaus E./ Grossmann, Karin | Stuttgart 2003.
- Bindungstheorie und pädagogisches Handeln, Tanja Jungmann, Borgmann Media, 4. Auflage 2016.
- Bindungsstörungen Von der Bindungstheorie zur Therapie, Karl-Heinz Brisch, Klett-Cotta, 16. Auflage 2019.
- Fachportal Pädagogik
www.fachportal-paedagogik.de > [themenkatalog](#)
- Fremdplatzierung und Bindungstheorie, Roland Schleiffer, Beltz Juventa, 2015.
- Traumapädagogische Standards in der stationären Kinder- und Jugendhilfe, Eine Praxis- und Orientierungshilfe der BAG Traumapädagogik; Birgit Lang, Claudia Schirmer, Thomas Lang, Ingeborg Andreae de Hair, Thomas Wahle / Jacob Bausum, Wilma Weiß, Marc Schmid (Hrsg.), Beltz – Juventa 1. Auflage 2013.
- Lebensweltorientierung Das lebensweltorientierte Konzept nach Hans Thiersch – Geschichte und Theorie der Sozialen Arbeit mit Hinweisen zu den Arbeitsfeldern Pflegefamilien und Heimerziehung, Weinheim 1992.
- Phillip sucht sein ich – zum pädagogischen Umgang mit Traumata in den Erziehungshilfen W. Weiß | Weinheim 2009.
- Traumapädagogik, J. Bausum, Weinheim 2011
Wie sicher ist der „Sichere Ort“? – Einrichtungen der stationären Jugendhilfe als sichere Entwicklungsräume für traumatisierte Mädchen und Jungen.

Impressum

Herausgeber

Der Paritätische NRW | Loher Straße 7 | 42283 Wuppertal
Telefon: 0202 28 22 0
mail@paritaet-nrw.org
www.paritaet-nrw.org

Redaktion

Der Paritätische NRW
Petra Rosen | Fachreferentin Hilfen Zur Erziehung
Telefon: 0203 60 999 0
petra.rosen@paritaet-nrw.org

Autor*innen der 2. Auflage

Der Paritätische NRW

Rudolf Boll
Geschäftsbereichsleiter Alter, Behinderung,
Rehabilitation, Hilfen zur Erziehung
Petra Rosen
Fachreferentin Hilfen zur Erziehung
Sabine Schweinsberg
Fachreferentin Hilfen zur Erziehung
www.paritaet-nrw.org

outback stiftung

Sabine Hamm
www.outback-stiftung.de

Sonderpflege e. V. Barntrup

Vera Jerosch
www.sonderpflege.de

Verbund Sozialtherapeutischer Einrichtungen NRW e. V.

Florian Kaczmarek
www.vse-nrw.de

WIR Kinder- und Jugendhilfe gGmbH

Verena Stump
www.wir-jugendhilfe.de

Pädagogische Einrichtung und Beratung Bornheim

Claudia Vannahme P.E.B.e.V.
www.peb-online.de

Layout

Der Paritätische NRW | Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Birgit Klewinghaus

Fotos

s. Quellenangaben | Archiv Parität | Pixabay

Erstausgabe: Februar 2011

2. Auflage: Juni 2020

www.paritaet-nrw.org

